

## **UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U830.3**

### **Kosmetische Operationen**

Als kosmetische Operationen gelten solche Operationen, die notwendig werden, weil durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart verunstaltet wurde, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person dauernd beeinträchtigt ist. Unterzieht sich die versicherte Person zur Beseitigung dieser Folgen einer oder mehrerer kosmetischen Operationen, übernehmen wir die dafür tatsächlich aufgewendeten Kosten für Arzthonorar, Medikamente und ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Spital.

Die Kosten für kosmetische Operationen ersetzen wir für jeden Unfall bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme, wenn diese Kosten innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, entstehen und soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz zu leisten ist.

### **Ästhetische Verunstaltung**

Entsteht innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet als Folge des Unfalles eine schwere, nicht durch kosmetische Operationen behebbare Entstellung des Gesichtes (wie z.B. Narben), die eine eindeutige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder eine schwere psychische Belastung des Versicherten zur Folge hat, so besteht eine ästhetische Verunstaltung.

Wir zahlen für diese ästhetische Verunstaltung 5 % der in der Police für Dauernde Invalidität vereinbarten Versicherungssumme, wenn sonst kein Anspruch auf eine Leistung für Dauernde Invalidität gemäß Artikel 7, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung) besteht.

In der Single & Kind, der Familien- und Ehepartnerunfall sowie in der Kollektivunfall-versicherung werden Leistungen für kosmetische Operationen und für eine ästhetische Verunstaltung für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles gezahlt, falls bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.